



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per Mail an Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2014

24 105 Kiel, 13.11.13

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/Ut

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/885

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Umdruck 18/1602

b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/898

c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten

Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 18/821 Änderungsantrag der Fraktion der CDU – Drucksache 18/874

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußern uns zu den Vorlagen wie folgt:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Regionalplanung und dem Landesplanungsänderungsgesetz

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit der vollständigen Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2012 durch das Gesetz vom 05. Dezember 2012. Damit ist die Kommunalisierung der Regionalplanung gescheitert, für die sich der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag seit über 10 Jahren eingesetzt hatte. Wir bedauern ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein als einziges Bundesland nach wie vor den Kommunen nicht zutraut, selbst die Verantwortung für regionalplanerische Entscheidungen in den Planungsräumen zu übernehmen.

<u>Zusammenfassung von Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsgrundsätzegesetz</u>

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die mit dem aufgehobenen Gesetz zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2012 erreichte Zusammenfassung des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes wieder herzustellen und die Planungsräume neu zu ordnen.

In dieser Hinsicht entspricht der Gesetzentwurf weitgehend dem damals verabschiedeten Gesetz. Daher gilt unsere Stellungnahme zu dem damaligen Gesetz auch jetzt (Stellungnahme des SHGT vom 06.03.2012 – Ltgs-Umdruck 17/3791).

Dies betrifft folgende Punkte:

Raumplanerisches Abstimmungsverfahren

Neu in das Landesplanungsgesetz aufgenommen wurde das raumplanerische Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 4 durch die Landesplanungsbehörde.

Dieses dient ausschließlich der Informationsbeschaffung für die Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 Satz 1. Allerdings müsste die Landesplanungsbehörde nach un-serer Beurteilung auch ohne ein aufwendiges Verfahren in der Lage sein, die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) und die Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beschreiben. Entscheidend ist, dass durch dieses Abstimmungsverfahren in der Praxis keine unnötige Verzögerung wichtiger Planungsvorhaben entsteht. Daher halten wir es nicht für angemessen, dass gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 die Frist für die Mitteilung der Landesplanungsbehörde (Regelfall 2 Monate) ohne konkrete Begrenzung verändert werden kann. Daraus kann ein erhebliches bürokratisches Hindernis für Investitionsvorhaben entstehen. Insbesondere hätte es die Landungsplanungsbehörde willkürlich in der Hand, aus politischen Gründen, Personalmangel oder anderen Motiven kommunale Planungsvorhaben durch Einleitung eines Abstimmungsverfahrens zu verzögern. Wir schlagen daher vor, hierbei zumindest eine Höchstfrist zur Begrenzung der Verlängerung einzufügen.

Regelungen über das zentralörtliche System

Die Eingliederung der Regelung über das zentralörtliche System ins Landesplanungsgesetz wird begrüßt, da hierdurch die Übersichtlichkeit verbessert wird.

Zur Reformbedürftigkeit des zentralörtlichen Systems verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan (Landtags-Umdruck 16/3840).

Diese Vorschläge werden durch den Gesetzentwurf in keiner Weise berücksichtigt. So lehnen wir insbesondere die Streichung des bisherigen § 15 Abs. 3 des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes ab, mit dem ländliche Zentralorte in dünn besiedelten Gebieten nach abweichenden Kriterien (4000 Personen im Nahbereich, davon mindestens 750 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, anstatt 5000 Personen im Nahbereich, davon mindestens 1000 im baulichen Zusammenhang im Regelfall) festgelegt werden konnten. Wir sehen nach wie vor einen Bedarf für eine stärkere Berücksichtigung der regionalen Unterschiede bei der Festlegung der Bedingungen für Zentrale Orte.

Ebenso wenig sehen wir einen Grund dafür, die Höchstentfernung von Wohnplätzen von einem ländlichen Zentralort von 10 auf 12 KM anzuheben. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis auf die "deutlich bessere Mobilität" nützt jedenfalls denjenigen Personen nichts, die auf den insofern nicht verbesserten öffentlichen Personennahverkehr angewiesen sind. Die geänderte Regelung scheint insofern weniger auf die Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung abzustellen als vielmehr darauf, zusätzliche Einstufungsbegehren von solchen Gemeinden abzuwehren, die in den vergangenen 10 Jahren in ihrer Bedeutung gewachsen sind.

Wir halten es außerdem für erforderlich, den im Landesentwicklungsplan 2010 geregelten Wegfall der planerischen Wohnfunktion von nicht zentralen Orten wieder rückgängig zu machen. Es sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, in den Regionalplänen besondere planerische Funktionen für Gemeinden auszuweisen, die keinen zentralörtlichen Status erlagen können. Hierbei geht es nicht zuletzt um die Anerkennung der Realitäten, denn viele Gemeinden haben sich auch ohne zentralörtlichen Status so entwickelt, dass deren Infrastruktur derjenigen eines Zentralortes entspricht ("faktische Zentralorte"). Gerade auch angesichts der anstehenden Reform des kommunalen Finanzausgleichs wird sich verschärft die Frage stellen, wie die Situation dieser Gemeinden angemessen berücksichtigt werden kann.

Neuschneidung der Planungsräume

Der Gesetzentwurf sieht schließlich vor, die Zahl der Planungsräume von 5 auf 3 zu reduzieren und diese neu zuzuschneiden.

Leider ist die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung sehr kurz geraten. Darlegungen über die Folgen der Neuschneidung finden sich im Gesetzentwurf nicht. Dies erschwert eine Einschätzung der geplanten Neuschneidung. Aus unserer Sicht wäre es für eine so bedeutende landesplanerische Entscheidung angemessen, diese mit näheren Untersuchungen über die Auswirkungen, Chancen und Risiken zu unterlegen.

Zwar begrüßen wir einerseits, dass der Zusammenhang der unmittelbar an Hamburg angrenzenden Landkreise in einem Planungsraum gewahrt bleibt. Andererseits gerät der neue Planungsraum III mit einem Gebiet, das von Büsum bis nach Puttgarden reicht, so groß, dass ein raumplanerischer Zusammenhang dieses Gebietes nicht mehr erkennbar ist. Es fragt sich, welche Auswirkungen dies auf Treffsicherheit, Effizienz und Flexibilität der Planung haben wird.

Die Regionalpläne beschreiben u. a. naturräumliche Gliederungen und Zusammenhänge, ein System zentraler Orte im Planungsraum, Siedlungsachsen, Siedlungsrahmen, wirtschaftliche Schwerpunkte, Verkehrsverbindungen und –ausbaubedarfe. Damit sind auch verbindliche Vorgaben für Bauleitpläne verbunden, insbes. für die wohnbauliche Entwicklung. Damit innerhalb eines einzigen Regionalplanes überhaupt ein Zusammenhang erkannt und diskutiert werden kann, erscheint es uns hierfür sinnvoll und notwendig, die Größe der Planungsräume nicht allzu deutlich auszuweiten.

Im Ergebnis schlagen wir vor, eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Zuschneidung der Planungsräume dadurch zu schaffen, dass durch ein Gutachten geklärt wird,

- wie eine gleichberechtigte und nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Wohnen sowie der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes unter dem Aspekt gleichwertiger Lebensverhältnisse durch die Zuschneidung von Planungsräumen am besten gewährleistet werden kann,
- welche Zuschneidung von Planungsräumen am besten dazu geeignet ist, ein Mindestmaß an Identitätsgefühl, Profilbildung und damit letztlich auch Entwicklung gemeinsamer Interessen der Kommunen und Planungsträger innerhalb der Planungsräume zu ermöglichen,
- welche Zuschneidung von Planungsräumen die beste Positionierung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg ermöglicht und
- welche Zuschneidung von Planungsräumen eine effiziente und zielgerichtete Beteiligung der Gemeinden als Planungsträger und maßgebliche Finanzierer der Infrastruktur an der Aufstellung der Regionalpläne ermöglicht.

Änderungsantrag Umdruck18/1602

Die Änderungsanträge reagieren offenkundig auf aktuelle energiepolitische Fragestellungen insbesondere im Zusammenhang mit der Kohlendioxidspeicherung und der Gasförderung in bzw. aus der Tiefe. Wir halten es für sachgerecht, auch diese Aspekte in den Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung, Drucksache 18/898

Der Vorschlag hat das Ziel, Zielabweichungsverfahren gegenüber der bisherigen Regelung zu erschweren. Dieses Ziel teilen wir nicht. Raumordnungspläne versuchen in der Regel für einen relativ langen Zeitraum, planerische Entscheidungen zu treffen. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass dabei eine zutreffende Erfassung der aktuellen Lage, der Entwicklungspotenziale und der möglichen Konflikte nicht immer gelingt und das damit Anlässe für Planabweisungen entstehen. Diese müssen dann auch effizient möglich sein.

c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorzubereiten, Drucksache 18/821 und 18/874)

Für uns ist derzeit nicht hinreichend erkennbar, welche Aufgaben und Befugnisse eine gemeinsame Landungsplanungsbehörde mit der Freien Hansestadt Hamburg haben sollte.

Unabhängig davon zeigen die zahlreichen Konfliktfelder mit Hamburg insbesondere auf, dass ein Mindestmaß gegenseitiger Rücksichtnahme im nachbarschaftlichen Verhältnis unabdingbar ist. Dies kann jedoch durch eine gemeinsame Landesplanung nicht erzwungen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied